



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 102/2021/2022 3. LIGA

12.07.22 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 12.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der zwei Vorfälle und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in näher bezeichnete sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden, mithin antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

23.06.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Eintracht Braunschweig und Viktoria Köln am 14.05.2022 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht von Schiedsrichter Eric Müller, die Inaugenscheinnahme einer Fernsehaufzeichnung über die Vorfälle (Magenta Sport) sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 60. Spielminute betraten mehrere Braunschweiger Anhänger aufgrund eines brennenden Banners den Innenraum. Dort kam es zu einer Auseinandersetzung mit dem Ordnungsdienst. Die Fortsetzung des Spiels musste kurzfristig ausgesetzt werden (Fall 1).

In der 86. Spielminute verdrängten Braunschweiger Anhänger zunächst den Ordnungsdienst und öffneten sodann die Rettungstore zum Innenraum. Daraufhin betraten zahlreiche Braunschweiger Anhänger den Innenraum und zum Teil das Spielfeld. Während der Unterbrechung wurde von Braunschweiger Anhängern eine Raumbombe in den Strafraum geworfen und am Spielfeldrand eine weitere Rauchbombe angezündet. Nachdem die Zuschauer durch den Ordnungsdienst vom Spielfeld entfernt und hinter die Bande verbracht worden sind, wurde das Spiel nach einer



vierminütigen Unterbrechung kurz fortgesetzt und anschließend direkt nach Ablauf der regulären Spielzeit beendet. Unmittelbar nach dem Abpfiff ließen zahlreiche Braunschweiger Anhänger auf das Spielfeld, wobei mehrere weitere pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden (Fall 2).

Platzstürme und das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorkommnisse stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sie die Vorfälle einräumt und sich von diesen distanziert hat. Erheblich straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass die Geschehnisse, insbesondere im Fall 2, einen erheblichen Einfluss auf das Spielgeschehen hatten und im Fall 2 zudem pyrotechnische Gegenstände gezündet wurden. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro und im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 30.06.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.